

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Sonnabend.
Vierteljährlicher Abonnementpreis 0,75 RM.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 12 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Hilfs-Vorstand)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/222.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 40 Pf., Familienanz. 20 Pf.,
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/222.
Gesamtpreiser: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 97/98

Berlin, Sonnabend, 8. Dezember 1917.

Neunundvierzigster Jahrgang

Inhalts-Verzeichnis.

Arbeitskammern. — Die Durchführung des Hausarbeitsgesetzes und die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden. — Allgemeine Rundschau. — Amtliches Teil. — Aus dem Verbands- — Anzeigen.

Arbeitskammern.

Zeit langen Jahren strebt die organisierte Arbeiterklasse Deutschlands nach der Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Interessensvertretung. Man war sich längere Zeit nicht klar, ob man Arbeiterkammern oder Arbeitskammern auf diesen Zweck fördern sollte. Die Meinungen haben längere Zeit hin- und hergeschwankt, bis jetzt eine Klärung der Frage in den Kreisen der Arbeiterkammer Deutschlands zum Gunsten der Arbeitskammern eingetreten ist.

Wie bei andern Gelegenheiten, wo es sich um die Vertretung gemeinsamer Interessen handelt, sind auch diesmal die verschiedenen Richtungen der deutschen Arbeiterbewegung und der Angestelltenverbände, letztere mit Ausschluß der Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände, zusammengetreten, um über den Entwurf eines Gesetzes „betreffend Arbeitskammern und das gewerbliche Einigungsweesen“ zu beraten. Die Beratungen hatten den Erfolg, daß nunmehr eine Vorlage, die in allem Wesentlichen den Anforderungen aller Richtungen entspricht, Zustimmung fand und dem Reichstag und Bundesrat übermittelt worden ist. Es steht zu erwarten, daß die Frage der Schaffung von Arbeitskammern jetzt ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden wird, nachdem auch der neue Reichsminister, Graf Hertling, in der Reichstags-Sitzung am 29. November ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt der Entwurf zu einem Gesetz auf Errichtung von Arbeitskammern vorgelegt werden soll.

Der von den verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen bearbeitete Entwurf dürfte die geeignete Grundlage bilden, auf der die Errichtung von Arbeitskammern erfolgen kann. Neben diesem Entwurf wird auch von der fortschrittlichen Volkspartei eine Vorlage vorbereitet werden, so daß zu erwarten steht, brauchbares Material aus all diesen Beratungen heraus gewinnen zu können, um endlich die so lange ersehnten Arbeitskammern zur Einführung zu bringen.

Der von den Arbeitnehmerorganisationen beschlossene Entwurf geht davon aus, daß die Arbeitskammern in der Regel für den Bezirk einer oder mehrerer Verwaltungsbehörden errichtet werden sollen. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Arbeitnehmer können besondere Arbeitnehmerabteilungen, daneben aber auch Abteilungen für besondere Gewerbebezirke oder für bestimmte Arten von Betrieben abildet werden. Für die Land- und Forstwirtschaft, für die technischen und für die kaufmännischen Angestellten sollen jedoch solche Abteilungen obligatorisch eingerichtet werden, für andere nur nach Bedarf.

Die den Arbeitskammern und ihren Abteilungen obliegenden Aufgaben sind nicht gering. Sie sollen ein gezieltes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern fördern, die Staats- und Gemeindebehörden durch Mitteilungen und Erstattung von Gutachten unterstützen sowie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitwirken und Gutachten erlassen. Die Gutachten sollen sich insbesondere auf den Erfolg von Arbeiterjudenbeschlüssen, auf die Auslegung von Verträgen und auf die Erfüllung

von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erstrecken. Die Arbeitskammern sollen weiter Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten betreffen, beraten, Veranstaltungen und Maßnahmen, die auf die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer gerichtet sind, anregen, bei der Regelung des gewerblichen und kaufmännischen Lehrlings- und Schulwesens mitwirken und an der Schulverwaltung Anteil haben. Ferner gehört zu ihren Aufgaben die Förderung des Abschlusses von Tarifverträgen und von Verträgen auf Einführung von Mindestgehältern, die Errichtung von Sachausschüssen für die Hausarbeit und deren Tätigkeit, insbesondere durch Vereinbarung und Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Förderung des nicht aewerbsmäßigen Arbeitsnachweiswesens, Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung für die Kriegsbeschädigten und Ernennung von Sachverständigen auf Ansuchen der Behörden. Die Arbeitskammern sollen selbständig Umfragen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirk veranstalten und den von den Sachausschüssen für die Hausindustrie als angemessen festgestellten Lohnsätzen unabhängige Kraft geben können.

Die besonderen Arbeitnehmerabteilungen haben Anträge und Wünsche der Arbeitnehmer zu beraten und vorzubereiten und zu diesem Zweck die erforderlichen Erhebungen über die Höhe der Löhne und deren Verhältnis zur Aufwendung für die Lebenshaltung sowie über die Dauer der Arbeitszeit zu veranstalten. Erforderlichenfalls haben sie selbständige Gutachten zu erstatten und Anträge zu stellen.

Die Arbeitskammern sollen den Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorbeugen und auf die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Friedens hinarbeiten. Zu diesem Zweck haben sie Einigungsämter und Schlichtungsstellen zu errichten.

Der zweite Teil des Gesetzesentwurfs befaßt sich mit der Einrichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen, Schlichtungsstellen und Einigungsämtern. In allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen. Das Gleiche bezieht sich auch auf Angestelltenausschüsse. Wenn in einem Betrieb mehrere selbständig geleitete Betriebsabteilungen vorhanden sind, so kann für jede Abteilung ein besonderer Arbeiter- oder Angestelltenausschuß errichtet werden. Die Wahl der Arbeiterausschüßmitglieder ist unmittelbar und geheim und soll nach den Grundätzen der Verhältniswahl erfolgen. Die Aufgaben, die den Arbeiterausschüssen obliegen, sind fast wörtlich die gleichen, wie sie im § 12 des Hilfsdienstgesetzes festgelegt sind, so daß also diese Arbeiterausschüsse nicht nur beratend tätig sein sollen, sondern auch selbständig Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterklasse, die sich auf die Betriebsverhältnisse, Lohnverhältnisse usw. beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und den Versuch einer Vermittlung zu unternehmen haben.

Wenn in einem Betriebe keine Einigung zustande kommt, so kann die Schlichtungsstelle angerufen werden, sofern nicht beide Teile eine andere geeignete Stelle als Einigungsamt angeben. Diese Schlichtungsstellen sollen in der Regel für den Bezirk einer oder mehrerer unterer Verwaltungsbehörden errichtet werden. Sie bestehen aus einem vom Vorsitzenden der Arbeitskammer zu berufenden Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf, und je

zwei ständigen sowie je einem untätigen Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die ständigen Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Arbeitskammer für jede Gruppe in extremem Wahlgange gewählt. Die untätigen Mitglieder werden vom Vorsitzenden der Schlichtungsstelle berufen, wobei auf die Vorschläge der streitenden Parteien Rücksicht zu nehmen ist. Die Wahl der ständigen Beisitzer findet nach Vorschlagslisten statt. Gewählt gilt diejenige Liste, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgange nicht erzielt, so ist in einem weiteren Wahlgange der erste Beisitzer und dessen Stellvertreter aus derjenigen Liste, die im ersten Wahlgange mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhielt, zu wählen, der zweite Beisitzer und dessen Stellvertreter aus der Liste, die im ersten Wahlgange die zweitgrößte Zahl der abgegebenen Stimmen aufzuweisen hatte. Die Vorschläge der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind rechtzeitig vorher einzuordern. Die ständigen Beisitzer sollen auf 4 Jahre gewählt werden.

Die Arbeitskammer hat ferner die Aufgabe, für ihren Bezirk ein Einigungsamt zu bilden, das ebenfalls aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter einem unparteiischen Vorsitzenden bestehen soll. Dieses Einigungsamt kann bei wirtschaftlichen Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen werden, wenn die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Schlichtungsstellen beschäftigt sind oder wenn die Einigungsverhandlungen bei der zuständigen Schlichtungsstelle erfolglos verlaufen sind. Auf das Verfahren in den Einigungsämtern und Schlichtungsstellen sollen die Bestimmungen der §§ 66, 68—73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung finden mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt.

Ueber die Zusammenfassung der Arbeitskammern ist in dem Entwurf der Arbeitnehmerverbände gesagt, daß als Arbeitnehmer alle Arbeiter und Angestellten gelten sollen, einschließlich der in Reichs-, Staats- und Kommunalbetrieben beschäftigten, sowie derjenigen Personen, die für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Aufertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, d. h. also mit andern Worten die Heimarbeiter. Als Arbeitgeber gilt, wer mindestens einen Arbeitnehmer regelmäßig das Jahr hindurch beschäftigt.

Vor der Errichtung von Arbeitskammern soll den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gegeben werden.

Die weiteren Bestimmungen über die Zusammenfassung der Arbeitskammern können vorläufig übergehen; sie sind mehr organisatorischer Natur. Jedoch sei darauf hingewiesen, daß die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammer n unter 20 betragen soll. Ihre endgültige Höhe wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Zur Teilnahme an den Wahlungen sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beiderseits gleichberechtigt sein, die das 21. Lebensjahr enden haben und im Bezirk der Arbeitskammer tätig sind. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben

damit die Hausfrauen, die heute vielfach nicht wissen, wie sie Salate, rote Rüben, Kartoffel usw. schmackhaft zubereiten sollen, aus der Verlegenheit kommen. Natürlich ist auch die unausgefüllte scharfe öffentliche Bewirtschaftung der Essigfabrikation unerlässlich. Das sind nur einige Beispiele dafür, daß der immer mehr steigenden Not der Konsumenten nur abgeholfen werden kann, wenn man sich nicht mehr damit begnügt, „halbe Arbeit“ zu machen.

Eine unüberborene „Hindigkeit“. Die Entwertung in der Bevölkerung über das Verkaufsverbot der Sohlenmacher wird jetzt damit zu beschwichtigen gesucht, daß das Verbot „nur zum Besten der Verbraucher“ erlassen sei. Mit den Schöner sei ein immenser Bücher getrieben worden. Schöner, deren teller Wert kaum 1 Pfennig für das Stück betrage, seien zum Preise von 10 bis 15 Pfennig verkauft worden. In Birmasens, dem Hauptort der Leder- und Schuhfabrikation der Pfalz, seien für einen Zentner dieser minderwertigen Abfallstoffe 1400 Mk. verlangt worden, während der wahre Wert nur 120-150 Mk. betrug. Um nun die Verbraucher zu schützen, sei das Verbot erlassen worden.

Diese Begründung ist, sagen wir einmal gelinde, so kindlich, daß man sich über die Naivität nicht genug wundern kann. Ja, die „Hindigkeit“ ist so groß, daß sie wohl nicht leicht übertroffen zu werden vermag. Wir fragen angeichts dessen: Galt man das Volk denn für so einfältig, daß es derartige Ausreden für bare Münze hinnehmen wird? Wahrscheinlich, es stände tauria um unser Volk, wenn es nicht weiter denken könnte. Das primitive Gehirn wird ohne weiteres folgern, daß, um dem Lebensmittelmangel zu steuern, nach dem vorliegenden Rezept alle Verkäufe von Nahrungsmitteln verboten werden müßten. Die Folgen einer solchen Maßnahme sind gar nicht auszumalen. Wenn die maßgebenden Personen kein anderes Mittel als das angewandte zur Bekämpfung des Mangers wissen, so ist es die höchste Zeit, daß sie von der Bildfläche verschwinden. Im übrigen ist der wahre Grund des Verkaufsverbots ein ganz anderer als der vorgeschickte. Wir haben ihn neulich schon genannt. Es handelt sich um den Schutz der Interessen der Schuhmacher. Oder bekommen die Schuhmacher die Schöner zu einem annehmbaren mäßigen Preise und sind sie infolgedessen in der Lage, die Verbraucher reell bedienen zu können? Durchaus nicht. Man möge deshalb auch nicht mit solchen Ausreden kommen. Statt dessen ist es höchste Zeit, daß energisch in das Wespenneß der Wucherer hineingegriffen wird. Wucherereien sind wertlos.

Eine tatkräftige Wohnungsfürsorge läßt sich die Stadt Breslau anlegen sein. Auf eine Umfrage an eine Reihe schlesischer Städte und Landgemeinden über die Kleinwohnungsfrage, Kriegesiedlungen und Schrebergärten hat der Breslauer Magistrat geantwortet:

Die Frage des Kleinwohnungsbaus ist hier in einem von beiden städtischen Körperschaften eingeleiteten gemischten Kommission und in einem vom Magistrat gewählten Ausschusse bereits eingehend erörtert worden. Beschäftigt wird, den Kleinwohnungsbaue durch Änderung der Grundbesitz- oder Aufstellung der Fluchtlinienpläne, durch baupolizeiliche Erleichterungen und durch Herabsetzung der öffentlichen Abgaben zu fördern. Preiswertes, zum Kleinwohnungsbaue geeignetes Land soll durch Eingemeindungen noch nicht ausgeschlossener Gebiete, durch Herstellung guter und billiger Verbindungen zwischen ihnen und den anderen Stadtgebieten sowie dadurch gewonnen werden, daß für solche Gebiete nur die Erbauung kleiner und mittelgroßer Häuser zugelassen wird. Vor allem versprechen wir uns eine Förderung des Kleinwohnungsbaues durch wirtschaftliche Unterstützung der Bautätigkeit, weil der Kleinwohnungsbaue ganz besonders unter dem Mangel an Geld und Kredit leidet. Abhilfe soll hier durch Vereinbarungen mit der städtischen Sparkasse, mit Hypothekendarlehen und Versicherungsanstalten über Gewährung erster und zweiter Hypotheken unter Bürgschaft der Stadt geschaffen werden. Ueber die vorgeschlagenen Maßnahmen, die in einer Denkschrift, deren Veröffentlichung wir aber vorläufig nicht für geboten halten, niedergelegt sind, werden sich die städtischen Körperschaften in nächster Zeit schlüssig machen. Für Kriegesiedlungen sind Maßnahmen hier gleichfalls geplant. Es besteht die Absicht, günstig gelegenes städtisches Gutsland für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Die Schrebergartenbewegung wird von der hiesigen Gartenverwaltung nach bestimmten Befehlen seit Jahren gefördert. Es befinden zur Zeit sechs große Schrebergartenanlagen mit je über 50 Gärten zu je 200 bis 300 Quadratmeter. Von den zur Zeit vorhandenen Kleinwohnungen genügen viele nicht den gesundheitlichen Vorschriften. Gute Kleinwohnungen sind nur in beschränkter Zahl vorhanden, die dem Bedarfe nicht entspricht.

Selbstfalls zeigen diese Maßnahmen daß man sich in Breslau des Ernstes der Lage bewußt und auch gewillt ist, Abhilfe zu schaffen. Das muß

aber schleunigst geschehen. Vor allen Dingen aber wäre zu wünschen, daß alle andern Gemeinden, insbesondere die großen, diesem Beispiele recht bald nachfolten.

Amflicher Teil.

Ortsverbandskonferenz in Hagen!

Die Teilnehmer an der am 9. Dezember nach Hagen i. W. einberufenen Ortsverbandskonferenz werden hiermit nochmals besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Konferenz nicht im Kaiserfaal, sondern im

Restaurant Schöne, Kölnerstr. 1, direkt am Bahnhof, stattfindet.

Mit Gewervereinsrat!
Der geschäftsführende Ausschuß:
Leonor Lewin.

Aus dem Verbands.

Berlin. Die 594. Veranstaltung des Vereines für Volks-Unterhaltungen findet am Sonntag, den 2. Dezember, nachm. 2½ Uhr im Deutschen Opernhaus, Charlottenburg, statt. Zur Aufführung gelangt: Die lustigen Weiber von Windsor. Komische Oper in 5 Akten von Otto Nicolai. Dirigent: Chafepare von S. S. Mosenthal.

Hamm i. W. Der Ortsverband hatte seine Mitglieder am Sonntag, den 18. November, zu einer Versammlung eingeladen, die überaus zahlreich besetzt war. Der Vorsitzende, Kollege Lüggebautz eröffnete die Versammlung mit einer Begrüßungsansprache, in der er hinwies auf den Ernst der Zeit, besonders für die Arbeiterklasse, und daß alles darauf ankomme, die Not, die uns durch den Mangel an Nahrungsmitteln und Kleidung anferlet, zu überwinden bis zum glücklichen Ende des Krieges. Als Redner war der stellv. Ortsverbands-Vorsteher Herr Gernow, der seinem Vortrag das Thema: „Wo wir fassen wir?“ zur Grundlage hatte. In eingehender Weise schilderte der Redner zunächst die Gründe, die zum Weltkrieg geführt haben. Während wir harmlos unter „Deutschland, Deutschland über alles“ in die Wüste schmetterten, hätten die übrigen europäischen Mächte das neue Deutsche Reich nur mit Mißbilligung heranzusehen und sich entwickelt sehen. Als aber das Reich angefangen habe, Weltmacht zu werden, sei dieses Mißbilligen zu offener Feindschaft geworden, und Edward VII. habe es schließlich fertig gebracht, unsere offenen und verletzlichen Gegner in der sogenannten Entente cordiale zu vereinigen. In dem Augenblick, wo der deutsche Welthandel im Begriff gewesen sei, den englischen zu überflügeln, habe er französische, russische und japanische Großmachtpläne dazu benutzt, den Ring seiner Einreißungspolitik zu schließen, um Deutschland mit einem Schlag der Vernichtung preiszugeben. Wir kämpfen also nicht nur um unsere wirtschaftliche Existenz, sondern auch um unsere wirtschaftliche Existenz. Redner erläuterte dann, daß der deutsche Welthandel hauptsächlich in der Bekleidungsindustrie bestanden habe, daß Deutschland also gewissermaßen die Intelligenz seiner Arbeiterkraft auf den Weltmarkt gebracht habe. Werde dieser Welthandel durch den Weltkrieg unterbrochen, werde die Arbeiter in Bezug auf Arbeitslosigkeit, Verdienstmöglichkeit und kulturellen Aufstieg wieder um 50 Jahre zurückgeschleudert, und das alte Auswanderungselend werde wiederkehren. Redner ging dann über zur Erläuterung der Friedensresolution des Reichstages vom 19. Juli, die keineswegs einen Verständigen getollt habe, sondern gerade mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Reuanstufung der zerrissenen Beziehungen zur gesamten Welt einen Frieden der Verständigung. Die Resolution habe die reaktionären Elemente sofort auf den Plan gerufen, um die fortschrittlichen Reformen in Reich und Preußen zu verhindern. Sie hätten zu diesem Zweck schließlich die „Vaterlands-partei“ gegründet. Nach Ansicht des Redners bedurfte es der Gründung einer neuen Partei nicht. Zur Vaterlandspartei gehören heute alle. Die wahre Vaterlandspartei sei gegründet am 4. August 1914, als der Kaiser erklärt habe, er kenne nur noch Deutsche und keine Parteien mehr. Nachdem der Redner noch mit kräftigen Worten aufgefordert hatte, durchzuhalten, keine Mannesheimschleichen und Mißbilligungen mit Würde zu ertragen und immer an das zu denken, was von unseren herrlichen Truppen trotz häufiger Entbehrungen noch in jüngster Zeit in Rußland und Italien geleistet worden sei, schloß er seinen mit Beifall aufgenommenen Vortrag. In den Vortrag schloß sich eine äußerst angeregte Diskussion, in welcher auch die Ernährungsfrage innerhalb der Stadt Hamm lebhaft erörtert wurde. Stadt. Jetzt noch Aufführung über eine Reihe Fragen, die die Versorgung mit Gemüse, Kartoffeln, Feigwaren, Schutzhilfen usw. betrafen, und von der Versammlung mit Befriedigung entgegen genommen wurden.

Stolz i. Hann. In einer am 18. November im Verbandslokal abgehaltenen öffentlichen Gewervereinsversammlung, zu welcher Angehörige aller Berufs-

Organisationen und Verbände mit ihren Frauen eingeladen und auch zahlreich erschienen waren, hielt unser Gewervereinskollege Fall, der als Redner dem hier am Ort gegründeten Mietseingangsamt angehört, einen Vortrag über die Aufgaben des Mietseingangsamtes. Redner entledigte sich seiner Aufgabe in sachlichster und gründlichster Weise. Wohl keine Verfügung, so etwa führte er aus, die vom Bundesrat oder einer anderen Behörde in dieser schweren Kriegszeit erlassen ist, hat bei den unteren Schichten der Bevölkerung soviel Sympathie hervorgerufen wie die Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 28. Juli d. J., die die Einführung von Mietseingangsämtern verlangt, und deren Inkrafttreten für Anfang August verordnet wurde. Hier in Stolz war auf Veranlassung der Stadtverordneten schon vor Bekanntgabe dieser Verordnung mit Genehmigung der Regierung ein Mietseingangsamt in Tätigkeit, welches seit seinem Bestehen bis Ende September etwa 93 Fälle verhandelt hat, die mit wenigen Ausnahmen zugunsten der Mieter entschieden sind. Redner erläuterte nun eingehend die einzelnen Paragraphen über das Verfahren vor dem Mietseingangsamt.

Auf den Vortrag folgte eine rege rege Aussprache, an der sich wiederholt der Arbeitersekretär des evang. Arbeitervereins, Herr Jander, beteiligte. Dieser, ebenfalls Redner bei dem Mietseingangsamt, schilderte einige drastische Fälle und stellte in seinen weiteren Ausführungen den Antrag, den Magistrat zu ersuchen, für den Bau gesunder Kleinwohnungen Sorge zu tragen, damit für die aus dem Felde Heimkehrenden bei Kriegsende Kleinwohnungen vorhanden sind, und damit die heranwachsende Jugend in gesunden Wohnungen als ein gesundes Geschlecht heranwächst. Am Schluß der Versammlung wurde von den anwesenden Leitern der verschiedenen Organisationen beschlossen, in nächster Zeit eine Zusammenkunft der Vorstände zu veranstalten, um eine gemeinsame Eingabe an den Magistrat und die Stadtverordneten auszuarbeiten, welche diese ersuchen soll, schon jetzt Vorkehrungen zu treffen, um dem Mangel an Kleinwohnungen, der hier am Orte jetzt schon herrscht, durch schnelle Abhilfemaßnahmen entgegenzutreten.

Zeit, Ortsverbandschriftführer.

Versammlungen.

Berlin. Diskussionsklub der Deutschen Gewervereine Verbandslokal der Deutschen Gewervereine (S.-D.) Jeden 1. Mittwoch im Monat. Nächste Zusammenkunft am Mittwoch, 5. Dez., ab 8½ Uhr. — Arbeitergehilfenverein Groß-Berlin (Ostb. II S.-D.) Sitzung jeden 2. u. 4. Dienstag im Monat, abends 8 Uhr, im „Sport-Restaurant, Dirlsenstraße 1“. Die beiden anderen Diensttage Sitzung, Lützowstraße 93 bei Gerecht. — Maschinenbau- und Metallarbeiter Berlin III. Sonntag abend, 1. Dezember, abends 8-10 Uhr, abend, Nordwest-Casino, Alt-Moabit 55.

Anzeigen-Teil.

- Empfehlenswerte Broschüren vom Verbandsbüro, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221-23, zu beziehen: **Bereitschaft für das Deutsche Reich** von Karl Goldschmidt. Preis pro Exemplar für Mitglieder 20 Pf., 6 Stück kosten 1,00 Mk., 12 Stück 1,80 Mk. **Legion des Arbeiters** von A. Eilert. Preis 4,80 Mk.
- Neuzeitliche Wirtschaftspolitik** von Friedr. Raumann. Preis 8 Mk.
- Reform des Arbeitsrechts** von Dr. Fleck. Preis 20 Pf.
- Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis** von R. Schumacher. Preis 10 Pf.
- Die Unfallversicherung** von Anton Ertelenz. Preis 30 Pf.
- Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland.** 1. Teil: „Koalitionsrecht und Streikrecht“. Vom Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform. Preis 1.- Mk. 2. Teil: „Das Koalitionsrecht und die strafrechtlichen Neben- und Polizeigesetze“. Preis 80 Pf. 3. Teil: „Das Koalitionsrecht und das Gewerbe- und Landarbeiterrecht“. Preis 80 Pf.
- Gesetz betreffend den darzsländischen Hilfsdienst, mit Ausführungsbestimmungen und Rechtsbelehrungen.** Preis 25 Pf.
- Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung** von L. Lewin. Preis 30 Pf.
- Die Krankenversicherung** von Karl Goldschmidt. Preis 30 Pf.
- Tätigkeitsbericht für die Jahre 1913 bis 1915,** erstattet vom Verbandsdirektor Leonor Lewin.
- Weltausstellung und Arbeiterbewegung** von Karl Goldschmidt. Preis 10 Pf.
- Die Frauenarbeit in und nach dem Kriege.** a) In der Industrie. Von Gustav Hartmann; b) In der Heimarbeit. Von Dr. Käthe Gaedel.
- Was muß geschehen? Winke für die Agitation** von Alfred Giesli-Duisburg.
- Wie wird für die Angehörigen unserer Krieger gesorgt?** von Fischbacher, Rechnungsrat im Preussischen Kriegsministerium. Preis 25 Pf.
- Das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern in der Großindustrie** von B. Gieseler. Preis 10 Pf.

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.



Erscheint jeden Sonnabend.
 Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 M.;
 bei freier Bestellung durch den Briefträger
 ins Haus 12 Pf. mehr.
 Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
 unter Mitwirkung der Verbands- und Bezirks-Korrespondenten
 vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
 (Reichs-Verband)
 Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 231/232.

Anzeigen pro Zeile:
 Geschäftsanz., 40 Pf., Familienanz., 25 Pf.,
 Vereinsanz., 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
 Redaktion und Expedition:
 Berlin N.O., Greifswalderstraße 231/232.
 Gesamtsprecher: Ant. Alexander, Nr. 1720.

Nr. 97/98

Berlin, Sonnabend, 8. Dezember 1917.

Neunundvierzigster Jahrgang

Inhalts-Verzeichnis.

Arbeitskammern. — Die Durchführung des Hausarbeitsgesetzes und die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden. — Allgemeine Rundschau. — Amtlicher Teil. — Aus dem Verbands. — Anzeigen.

Arbeitskammern.

Zeit langen Jahren strebt die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands nach der Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung. Man war sich längere Zeit nicht klar, ob man Arbeiterkammern oder Arbeitskammern zu diesem Zweck fordern sollte. Die Meinungen haben längere Zeit hin- und hergeschwankt, bis jetzt eine Klärung der Frage in den Kreisen der Arbeitnehmerschaft Deutschlands ausantritt der Arbeitskammern eingetreten ist.

Wie bei andern Gelegenheiten, wo es sich um die Vertretung gemeinsamer Interessen handelt, sind auch diesmal die verschiedenen Richtungen der deutschen Arbeiterbewegung und der Angestelltenverbände, letztere mit Ausschluß der Arbeitsgemeinschaft kaufmännlicher Verbände, zusammengetreten, um über den Entwurf eines Gesetzes „betreffend Arbeitskammern und das gewerbliche Einigungsweien“ zu beraten. Die Beratungen hatten den Erfolg, daß nunmehr eine Vorlage, die in allen wesentlichen den Anforderungen aller Richtungen entspricht, Zustimmung fand und dem Reichstag und Bundesrat übermittelt worden ist. Es steht zu erwarten, daß die Frage der Schaffung von Arbeitskammern jetzt ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden wird, nachdem auch der neue Reichskanzler, Graf Hertling, in der Reichstagsführung am 29. November ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt der Entwurf zu einem Gesetz auf Errichtung von Arbeitskammern vorgelegt werden soll.

Der von den verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen bearbeitete Entwurf dürfte die geeignete Grundlage bilden, auf der die Errichtung von Arbeitskammern erfolgen kann. Neben diesem Entwurf wird auch von der fortschrittlichen Volkspartei eine Vorlage vorbereitet werden, so daß zu erwarten steht, brauchbares Material aus all diesen Beratungen heraus gewinnen zu können, um endlich die so lange ersehnten Arbeitskammern zur Einführung zu bringen.

Der von den Arbeitnehmerorganisationen beschlossene Entwurf geht davon aus, daß die Arbeitskammern in der Regel für den Bezirk einer oder mehrerer Verwaltungsbehörden errichtet werden sollen. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Arbeitnehmer können besondere Arbeitnehmerabteilungen, daneben aber auch Abteilungen für besondere Gewerbezweige oder für bestimmte Arten von Betrieben abgeteilt werden. Für die Land- und Forstwirtschaft, für die technischen und für die kaufmännischen Angestellten sollen jedoch solche Abteilungen obligatorisch eingerichtet werden, für andere nur nach Bedarf.

Die den Arbeitskammern und ihren Abteilungen obliegenden Aufgaben sind nicht gering. Sie sollen ein gezieltes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern fördern, die Staats- und Gemeindebehörden durch Mitteilungen und Erstattung von Gutachten unterstützen sowie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitwirken und Gutachten erlassen. Die Gutachten sollen sich insbesondere auf den Erfolg von Arbeiterbeschreibungen, auf die Auslegung von Verträgen und auf die Erfüllung

von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erstrecken. Die Arbeitskammern sollen weiter Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten betreffen, beraten, Veranstaltungen und Maßnahmen, die auf die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer gerichtet sind, anregen, bei der Regelung des gewerblichen und kaufmännischen Lehrlings- und Schulkens mitwirken und an der Schulverwaltung Anteil haben. Ferner gehört zu ihren Aufgaben die Förderung des Abschusses von Tarifverträgen und von Verträgen auf Einführung von Mindestgehältern, die Errichtung von Fachauschüssen für die Hausarbeit und deren Tätigkeit, insbesondere durch Vereinbarung und Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Förderung des nicht gewerkschaftlichen Arbeitsnachweiswesens, Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung für die Kriegsbeschädigten und Erneuerung von Sachverständigen auf Ansuchen der Behörden. Die Arbeitskammern sollen selbstständig Umfragen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirk veranstalten und den von den Fachauschüssen für die Hausindustrie als angemessen festgestellten Löhnen unabhängige Kraft abgeben können.

Die besonderen Arbeitnehmerabteilungen haben Anträge und Wünsche der Arbeitnehmer zu beraten und vorzubereiten und zu diesem Zweck die erforderlichen Erhebungen über die Höhe der Löhne und deren Verhältnis zur Anwendung für die Lebenshaltung sowie über die Dauer der Arbeitszeit zu veranstalten. Erforderlichenfalls haben sie selbständige Gutachten zu erstatten und Anträge zu stellen.

Die Arbeitskammern sollen dem Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorgehen und auf die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Friedens hinarbeiten. In diesem Zweck haben sie Einigungsämter und Schlichtungsstellen zu errichten.

Der zweite Teil des Gesetzesentwurfs befaßt sich mit der Einrichtung von Arbeitern, Schlichtungsstellen und Einigungsämtern. In allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen. Das Gleiche bezieht sich auch auf Angestelltenausschüsse. Wenn in einem Betrieb mehrere selbstständig geleitete Betriebsabteilungen vorhanden sind, so kann für jede Abteilung ein besonderer Arbeiter- oder Angestelltenausschuß errichtet werden. Die Wahl der Arbeiterausschussmitglieder ist unmittelbar und geheim und soll nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen. Die Aufgaben, die den Arbeiterausschüssen obliegen, sind fast wörtlich die gleichen, wie sie im § 12 des Hilfsdienstgesetzes festgelegt sind, so daß also diese Arbeiterausschüsse nicht nur beratend tätig sein sollen, sondern auch selbstständig Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterkraft, die sich auf die Betriebsverhältnisse, Lohnverhältnisse usw. beziehen, zur Kenntnis des Unternehmens zu bringen und den Versuch einer Vermittlung zu unternehmen haben.

Wenn in einem Betriebe keine Einigung zustande kommt, so kann die Schlichtungsstelle angerufen werden, sofern nicht beide Teile eine andere geeignete Stelle als Einigungsamt angehen. Diese Schlichtungsstellen sollen in der Regel für den Bezirk einer oder mehrerer unterer Verwaltungsbehörden errichtet werden. Sie bestehen aus einem vom Vorsitzenden der Arbeitskammer zu berufenden Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf, und je

zwei ständigen sowie je einem unständigen Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die ständigen Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Arbeitskammer für jede Gruppe in anderem Wahlzuge gewählt. Die unständigen Mitglieder werden vom Vorsitzenden der Schlichtungsstelle benannt, wobei auf die Vorklage der streitenden Parteien Rücksicht zu nehmen ist. Die Wahl der ständigen Beisitzer findet nach Vorklagslisten statt. Gewählt gilt diejenige Liste, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erzielt, so ist in einem weiteren Wahlgang der erste Beisitzer und dessen Stellvertreter aus derjenigen Liste, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhielt, zu wählen, der zweite Beisitzer und dessen Stellvertreter aus der Liste, die im ersten Wahlgang die zweitgrößte Zahl der abgegebenen Stimmen aufzuweisen hatte. Die Vorkläger der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind rechtzeitig vorher einzufordern. Die ständigen Beisitzer sollen auf 4 Jahre gewählt werden.

Die Arbeitskammer hat ferner die Aufgabe, für ihren Bezirk ein Einigungsamt zu bilden, das ebenfalls aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter einem unparteiischen Vorsitzenden bestehen soll. Dieses Einigungsamt kann bei wirtschaftlichen Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortführung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen werden, wenn die beteiligten Arbeitnehmer in dem Bezirke mehrerer Schlichtungsstellen beschäftigt, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei der zuständigen Schlichtungsstelle erfolglos verlaufen sind. Auf das Verfahren in den Einigungsämtern und Schlichtungsstellen sollen die Bestimmungen der §§ 66, 68—73 des Gewerbevertragsgesetzes entsprechende Anwendung finden mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt.

Ueber die Zusammenfassung der Arbeitskammern ist in dem Entwurf der Arbeitnehmerverbände gesagt, daß alle Arbeitnehmer alle Arbeiter und Angestellten gelten sollen, einschließlich der in Reichs-, Staats- und Kommunalbetrieben beschäftigten, sowie derjenigen Personen, die für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, d. h. also mit andern Worten die Heimarbeiter. Als Arbeitgeber gilt, wer mindestens einen Arbeitnehmer regelmäßig das Jahr hindurch beschäftigt.

Vor der Errichtung von Arbeitskammern soll den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gegeben werden.

Die weiteren Bestimmungen über die Zusammenfassung der Arbeitskammern können vorläufig übergehen; sie sind mehr organisatorischer Natur. Jedoch sei darauf hingewiesen, daß die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammer n unter 20 betragen soll. Ihre endgültige Höhe r durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Zur Teilnahme an den Wahlsachen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beiderseits schließt sich berechtigt sein, die das 21. Lebensjahr endet haben und im Bezirk der Arbeitskammer tätig sind. Wählbar sind diejenigen Wählberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben

mindestens einem Jahr in dem Bezirk der Arbeitskammer tätig sind, und auch solche Personen, die mindestens ein Jahr als Vorsitzende oder Angestellte wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind und im Bezirk der Arbeitskammer wohnen.

Die Wahlen zu den Arbeitskammern und den einzelnen Abteilungen werden vom Vorsitzenden der Arbeitskammer geleitet. Sie sind, wie bereits gesagt, unmittelbar und geheim und finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Die Stimmsabgabe ist auf Vorschlagslisten zu beschränken, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Wahl eingereicht sein müssen. Wird nur eine Vorschlagsliste eingereicht, dann gelten die auf dieser Liste Vorge schlagenen ohne weiteres als gewählt. Die Wahlordnung erläßt der Bundesrat.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen können binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses Einsprüche von den Wahlberechtigten bei dem Vorsitzenden der Arbeitskammer eingebracht werden. Gegen dessen Entscheidung steht Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde binnen zwei Wochen zu, die dann endgültig entscheidet. Die höhere Verwaltungsbehörde hat Wahlen, die gegen das Gesetz oder die erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für unzulässig zu erklären.

Die Mitglieder der Arbeitskammer und der Abteilungen, die Vorsitz der Einigungsämter und der Schlichtungsstellen, erhalten Tagegelder, Ersatz der notwendigen Fahrtkosten und Entschädigungen für den entgangenen Arbeitsverdienst, deren Höhe durch die Geschäftsordnung der Arbeitskammer bestimmt wird. Die Kosten für die Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie der Einigungsämter und Schlichtungsstellen sollen vom Reich getragen werden.

Die Verwaltung der Arbeitskammer führt der Vorsitzende, der die Sitzungen einzuberufen hat und an diesen mit vollem Stimmrecht teilnimmt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder hat der Vorsitzende die Arbeitskammer oder die Abteilung zur Sitzung einzuberufen. Die Arbeitskammer kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und diese mit besonderen reelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben betrauen. Sie hat ferner über die Wahl der Ausschüsse, die Feststellung des Haushaltsplans und die Errichtung von Schlichtungsstellen und des Einigungsamts zu beschließen. Ihre Sitzungen sind öffentlich, jedoch sind von der öffentlichen Verhandlung die Gegenstände ausgeschlossen, die nicht als zur öffentlichen Beratung geeignet befunden, oder die bei Erteilung von Aufträgen von den Behörden als dazu nicht geeignet bezeichnet werden.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen bei der Beschlußfassung in gleicher Zahl mitwirken. Wenn auf einer Seite mehr Vertreter erschienen sind als auf der andern, so scheidet auf dieser Seite die erforderliche Zahl von Mitgliedern, mit den an Lebensalter Jüngsten beginnend, aus. Die Arbeitskammer hat auch eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der Bestimmungen enthalten sein müssen über die Form für die Zusammenberufung der Arbeitskammer und der Abteilungen, über die Berufung der Ausschüsse, die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans, die Wahl- und Anstellungsbedingungen der Anestellten, die Höhe der Tagegelder, etwaige Abänderungen der Geschäftsordnung. Sie hat ferner zu bestimmen, in welchen öffentlichen Blättern die Bekanntmachungen der Arbeitskammer zu erfolgen haben.

Als Aufsichtsbehörde ist die höhere Verwaltungsbehörde gedacht, in deren Bezirk die Arbeitskammer ihren Sitz hat, sofern nicht der Bundesrat anders bestimmt. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeitskammer auflösen, wenn sie ungeachtet wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

In den Schlussbestimmungen des Gesetzes ist gesagt, daß die Arbeitnehmermitglieder der Kammer, der Abteilungen, des Einigungsamts, der Schlichtungsstellen und der Arbeiterschiedsämter ihre Arbeitgeber jede Einberufung zu Sitzungen anzuzeigen haben, daß sie aus ihrem Arbeitsverhältnis nur entlassen werden dürfen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der nicht mit der Ausübung ihres Amtes zusammenhängt. Den Arbeitgebern und ihren Beauftragten ist es untersagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Uebernahme oder Ausübung des Ehrenamts zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art des Ehrenamts zu benachteiligen. Wer dagegen verfährt, soll mit Geld-

strafe bis zu 300 M. oder mit Haft bestraft werden, vorbehaltlich der Schadenersatzpflicht nach §§ 628 und 842 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Wir haben den Entwurf nicht in allen Einzelheiten hier wiedergegeben, sondern uns zunächst lediglich auf die wichtigsten Bestimmungen beschränkt. Es geht daraus hervor, daß die Arbeitskammern bezirksweise mit besonderen Fach- oder Berufsabteilungen gedacht sind. Es sind weiter in kurzen Zügen die Aufgaben der Arbeitskammern und ihrer Abteilungen geschildert, und es ist besonderer Wert darauf gelegt, daß die jetzt durch das Hilfsdienstgesetz vorgegebenen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtungsstellen und Einigungsämter auf die kommende Friedenszeit obligatorisch hinübergeleitet werden sollen. Wir erachten es für notwendig, daß eine solche Zwangsbestimmung geschaffen wird, da auf der freiwilligen Grundlage nicht das erzielt werden kann, was man braucht und was zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft nach dem Kriege notwendig erscheint. Unsere Kollegen glauben wir durch diese Veröffentlichungen zunächst ein Bild über die Arbeitskammern und ihre Aufgaben gegeben zu haben, wie wir sie uns denken, und wir hoffen, daß der Reichstag nunmehr auch Ernst machen und ein solches Gesetz schaffen wird. Widerstände werden sich natürlich von Seiten der Schwerindustrie und auch von anderer Seite geltend machen. Aber man kann der Arbeitererschaft auf die Dauer eine solche Interessenvertretung nicht mehr verlagen nach alledem, was die Kriegszeit gelehrt hat. Da auch die Reichsregierung einen Entwurf einbringen will, so steht zu erwarten, daß sich der Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt mit dieser Angelegenheit eingehend beschäftigen und endlich den langangelegten Wünschen der Arbeitererschaft Rechnung tragen wird.

Die Durchführung des Hausarbeitsgesetzes und der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden

betrifft folgende Eingabe, die von den unterzeichneten Verbänden der Arbeiter und Anestellten gemeinsam an den Bundesrat und Reichstag abgehandelt worden ist:

Es ist zu befürchten, daß infolge des Krieges die Zahl der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen sich stark vermehren wird. Eine große Zahl männlicher Personen, die kriegsbeschädigt und daher für die industrielle Arbeit nicht mehr recht verwendbar sind, wird angeworben sein, in irgend einem Zweig der Heimarbeit Unterkommen zu suchen. Die zahlreichen Kriegswunden und die vielen weiblichen Personen, deren augenblickliche Arbeitsplätze nach Beendigung des Krieges durch die heimkehrenden Kriegsteilnehmer wieder eingenommen werden, geben voraussichtlich ebenfalls zum großen Teil dazu über, durch Heimarbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Es entsteht dadurch die Gefahr eines Ueberangebots von Arbeitskräften in der Heimarbeit und damit einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und der Existenzmöglichkeiten aller als Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende tätigen Personen.

Aufgabe der Gesetzgebung und der betrauteten Stellen in der Reichsregierung wird es nun sein, zur rechten Zeit die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, die einen genügenden Schutz der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden zu bieten vermögen.

Zahl ist am 20. Dezember 1911 das „Hausarbeitsgesetz“ vom Reichstag beschlossen worden, dessen Durchführung jedoch bis heute nur in einzelnen Teilen erfolgt ist. Das Gesetz als Ganzes ist leider trotz seines fast sechsjährigen Bestehens noch nicht zur Ausführung gelangt. Seine wichtigsten Bestimmungen, auf deren Durchführung die Arbeitererschaft nun schon seit sechs Jahren wartet, haben nur zum Teil Geltung erhalten. Nachdem die §§ 3 und 4 dieses Gesetzes jetzt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft treten sollen, erachten wir es für unsere Pflicht, den hohen Bundesrat dringend zu ersuchen, nun die endliche Durchführung des Hausarbeitsgesetzes im Ganzen zu veranlassen und Anordnungen zu treffen, wonach

1. die in den §§ 6-9 bezeichneten Obliegenheiten der Polizeibehörden zum Schutze für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit nach genauer Prüfung der Verhältnisse allgemein zur Anwendung kommen, und
2. die in § 18 in Aussicht genommenen Fachauschüsse mit den im § 19 näher bezeichneten Aufgaben zur Einführung gelangen.

Für besonders dringlich halten wir die Einführung der Fachauschüsse. Daß den Bemühungen der Bezirksverwaltung die Löhne der Heimarbeiter zwar einigermaßen auf der Höhe gehalten worden. Sie werden aber zweifellos zurückgehen, und die Erwerbverhältnisse der Heimarbeiter werden sich unbedingt verschlechtern, wenn nicht Stellen geschaffen werden, die hierbei wirksam eingreifen berechtigt sind. Die Fachauschüsse werden hierzu eine geeignete Stütze bieten. Ihre Aufgaben müssen aber noch erweitert werden, indem man sie zu Lohnämtern umwandelt, wie dies bereits vom Heimarbeiteramt im Jahre 1911 gefordert wurde.

Diese Lohnämter sollen dann auch das Recht haben, für die öffentlichen Lieferungen Mindestlöhne in rechtsverbindlicher Form festzusetzen, nach Möglichkeit die Ausschaltung von Zwischenpersonen vorzunehmen und paritätische Schlichtungskommissionen einzusetzen.

Um aber auch der drohenden Arbeitslosigkeit nach dem Kriege zu begegnen, muß eine planmäßige Verteilung der öffentlichen Aufträge, insbesondere der Veresaufträge, unter gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeiter der betreffenden Gewerbebranche in die Wege geleitet werden. Hierbei sind die alten Sätze der Heimarbeit besonders zu berücksichtigen. Die Schaffung gemeinnütziger Ateliers unter Vermidung unnötiger Verschwendung ist in die Wege zu leiten.

Wir halten es ferner für eine unabwiesbare Notwendigkeit, die obligatorische Krankenversicherung der Heimarbeiter in vollem Umfang wieder einzuführen. Es darf nicht so weiter gehen wie bisher, daß dies nur in der Hand der Gemeinden und Ortsparlamenten liegt. Um den Verhältnissen genügend Rechnung zu tragen, muß eine allgemeine Versicherungsspflicht der Heimarbeiter in den Ortsparlamenten, nicht aber in den Landparlamenten, eingeführt werden. Es gilt also eine Gleichmäßigkeit und Vereinheitlichung der Wiedereinführung der Krankenversicherung für die Heimarbeiter im ganzen Reich herbeizuführen.

Genauso muß durch Bundesratsverordnung, oder ganz allgemein durch Gesetz, die Invalidenversicherung der Heimarbeiter auf alle Hausgewerbetreibenden ausgedehnt werden. Diese Forderung ist durchaus nicht neu, sie ist schon seit langen Jahren immer wieder aufgestellt worden, bisher aber nur teilweise in Erfüllung gegangen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine Versicherung gegen die Folgen der Invalidität und des Alters für die Hausgewerbetreibenden mindestens ebenso wichtig ist wie für die industriellen Arbeiter, ja daß sie für die erste Gruppe vielleicht noch notwendiger sein dürfte wie für die andere. Die sich ergebenden Schwierigkeiten müssen zu überwinden sein, und es werden sich bei gutem Willen zweifellos auch die richtigen Wege finden lassen, um diese gewiss verdiente Forderung der Hausgewerbetreibenden erfüllen zu können. Wenn man es durchzuführen vermöge, für die bis zu 2000 M. entlohnenden Anestellten eine Doppelversicherung in der Form der Invalidenversicherung und der Anstelltenversicherung einzuführen, dann muß es auch möglich sein, die Heimarbeiter in diesem Versicherungsamt zu gewähren, die den anderen Arbeitern aller Art zusteht, und auch auf diesem Gebiet die langangehnte Gleichberechtigung zu erreichen.

Die Verwirklichung der von uns hier angelegten Vorschläge wird von uns neben ihren sozialpolitischen Wirkungen auch als ein Ausdruck der Dankbarkeit angesehen, die das Deutsche Reich seinen Kriegerinnen und deren Hinterbliebenen schuldet. Die jetzt zur Heimarbeit übergehenden Kriegsschädigten, die Witwen der Gefallenen und an den Kriegssoldaten Verwundeten bedürfen der Fürsorge in besonderem Maße. Ein Teil dieser Fürsorge kommt in den von uns gemachten Vorschlägen zum Ausdruck, und wir geben der Hoffnung Raum, daß der Bundesrat nunmehr nicht zögern wird, die Verwirklichung der im Hausarbeitsgesetz vorgesehenen Bestimmungen durchzuführen sowie auch die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen die Wohlthaten der Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung zu gewährleisten.

- Erzucht
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
C. Reichen.
Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften.
A. Stögerwald.
Verband der Deutschen Gewerbevereine (Kirch-Danker).
G. Hartmann.
Polnische Berufvereinigungen.
R. Hmer.
Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände.
S. Dösch.
Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände.
Dr. Döfle.
Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände.
S. Aubauffer.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 7. Dezember 1917.

Die Gründung des Volksbundes für Freiheit und Vaterland, über dessen Ziele wir bereits in Nr. 93/94 ausführlich berichtet haben, ist nunmehr am 4. Dezember vollzogen worden. Der Volksbund stellt einen Zusammenschluß großer deutscher Wirtschaftskverbände dar, außerdem ist bereits eine namhafte Zahl von Einzelpersönlichkeiten beigetreten. Zum 1. Vorsitzenden wurde Professor Dr. E. Franke gewählt, zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden Reichsstaatsabgeordneter Bauer, zum 3. stellvertretenden Vorsitzenden Generalsekretär Stögerwald. Neben den aus neun Personen bestehenden Vorstand, dem auch unser Verbandsvorsitzender, Kollege Hartmann, angehört, wurde ein Arbeitsbeirat und ein Ausschuß eingesetzt. Der Volksbund, der eine Verbindung von auswärtiger und innerer

Politik auf vollstündlich freierlicher Grundlage anstrebt, wird sich in nächster Zeit mit einem Anruf an die weiteste Öffentlichkeit wenden. Die Geschäftsstelle des Volksbundes befindet sich in Berlin W. 30, Rollendorferstr. 29-30.

Die Verteuerung der Fahrpreise durch die Einführung der Schnellzugzuschläge hat den geschäftsführenden Ausschuss unseres Verbandes veranlaßt, eine Eingabe an den preussischen Eisenbahndirektor zu richten des Inhalts, diese Zuschläge für folgende Personen in Fortfall kommen zu lassen:

1. für die Angestellten der Arbeiterberufsorganisationen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind, Schnellzüge zu benutzen;
2. für die Mitglieder der nach §§ 5, 6, 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes ernannten Ausschusssmitglieder;
3. für diejenigen Arbeiter, die in der Kriegswirtschaft tätig sind und nicht an dem Wohnort ihrer Familie beschäftigt werden, bei Urlaubsreisen zum Besuch ihrer Familien und zur ordnungsmäßigen Regelung ihrer Verhältnisse.

Der Eingabe ist eine ausführliche Begründung angehängt, in der vor allem die Erfüllung des Bündnisses als im Interesse des Durchhaltens der Bevölkerung erforderlich dargestellt wird.

Vertragsverlängerung und Teuerungszulagen im Baugewerbe.

Am 27., 28. und 29. November haben im Reichswirtschaftsamt Verhandlungen zwischen dem Deutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe und den Organisationen der Bauarbeiter stattgefunden, die zu folgender Verständigung geführt haben: Der Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe und die ihn ergänzenden Vereinbarungen werden unverändert bis zum 31. März 1919 verlängert. Vom 10. Dezember 1917 an erhalten die Bauarbeiter eine neue Teuerungszulage von 10 Pfennig für die Arbeitsstunde. Auf diese Zulagen sollen die seit den letzten zentralen Verhandlungen bewilligten örtlichen Sonderzulagen nur insoweit angerechnet werden, als die Anrechnung bei ihrer Vereinbarung ausdrücklich vorbehalten oder die Vereinbarung nach dem 30. September 1917 abgeschlossen worden ist. Nebenverpflichtungen für Mittagsessen, Fahrtafeln und Auslösung bis zu zwei Mark für den Tag kommen nicht in Anrechnung. Am 1. April 1918 tritt eine weitere allgemeine Erhöhung der Teuerungszulage um 5 Pfennig für die Arbeitsstunde ein. Außerdem haben sich beide Parteien das Recht vorbehalten, falls eine wesentliche Änderung der Preise für Lebensunterhalt von Juli bis Oktober 1918 eintreten sollte, neue Verhandlungen über eine Erhöhung oder Herabsetzung der Teuerungszulagen zu verlangen. Diese sollen nach dem 1. Oktober 1918 vor dem Reichswirtschaftsamt stattfinden, dem auch die Entscheidung der Krone, ob eine wesentliche Preissteigerung eingetreten ist, überlassen wird. Für das Wiederaufbaugeschäft und seine Grenzgebiete der Provinz Ostpreußen und für die besetzten Gebiete gilt die neue Vereinbarung nicht. Die endgültige Wirksamkeit der Vereinbarungen hängt noch von der Zustimmung der beiderseitigen Organisationen ab. Zum Teil ist diese bereits erfolgt, zum Teil ist sie mit ziemlicher Gewissheit zu erwarten.

Die Lage des Arbeitsmarktes im Monat Oktober zeigte nach dem „Reichsarbeitsblatt“ keine wesentlich anderen Züge als bisher. Die angespannte Tätigkeit der Hauptgewerbebranche vertrat die gleiche Kraft, die diese Industrien seit Monaten in unvermindertem Maße entfalteten. Gegen das Vorjahr sind vielfach noch weitere Steigerungen der Leistung erreicht worden.

Im Bergbau und Süttenbetrieb ist die Beschäftigung nach wie vor äußerst lebhaft. Für die Eisen- und Metallindustrie wie für den Maschinen- und Apparatebau gestalteten sich die Beschäftigungsverhältnisse gleichfalls nicht wesentlich anders als im Vormonat. Dem Vorjahr gegenüber sind in diesen beiden großen Gewerbebranchen teilweise abermals Steigerungen der Leistungen erzielt worden. Für die elektrische Industrie macht sich verhältnismäßig eine Verbesserung nicht nur gegen Oktober 1916, sondern auch gegen den Vormonat bemerkbar. In der chemischen Industrie hielt sich der in den Vormonaten erreichte Geschäftsgang auch im Berichtsmonat aufrecht. Auch hier ist im Vergleich zum Vorjahr um die gleiche Zeit verhältnismäßig eine Verbesserung der Lage unverkennbar. Im Spinnstoff- und Kleidungsindustrie ebenfalls in der Holz-

industrie herrschten im großen und ganzen die gleichen Bedingungen wie bisher. Auf dem Baumarkt ist die Entwicklung der Verhältnisse im allgemeinen dieselbe gewesen wie im September.

Die Nachweisungen der Krankenkassen lassen für die am 1. November dieses Jahres in Beschäftigung stehenden Mitglieder dem 1. Oktober gegenüber insgesamt eine Zunahme um 55 709 oder um 0,67 v. H. im Vergleich zu einer geringeren Zunahme der Beschäftigtenzahl am 1. Oktober (um 0,19 v. H.) erkennen. Diese Gesamtzunahme gegen den Vormonat geht nicht wie das vorige Mal auf eine Steigerung allein der weiblichen Beschäftigung zurück, es hat vielmehr neben der Zunahme um 34 436 Frauen und Mädchen oder um 0,81 v. H. auch eine Erhöhung der männlichen Beschäftigtenzahl um 21 273 oder um 0,53 v. H. stattgefunden. Ebenso ist die am 1. November hervor-tretende Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr etwas günstiger. Im Vorjahr hatte die männliche Beschäftigung keine Zunahme aufzuweisen; vielmehr war eine Abnahme um 0,39 v. H. festzustellen. Auf dem weiblichen Arbeitsmarkt war allerdings eine etwas höhere Zunahme (+ 1,69 v. H.) als in diesem Jahre zu verzeichnen. Bei der Beurteilung der Bewegung der männlichen Beschäftigtenzahl muß wieder berücksichtigt werden, daß die Kriegsanfangsarbeiten in den Ergebnissen der Krankenkassenstatistik nicht enthalten ist. Nach den Feststellungen von 32 Fachverbänden, die für 1 029 943 Mitglieder über Arbeitslosigkeit berichteten, betrug die Arbeitslosen-zahl Ende Oktober 7277. Es sind das 0,7 v. H. Zu Ende Juli bis September 1917 die Arbeitslosen-ziffer 0,8 v. H. betrug, so zeigt sich den Vormonaten gegenüber noch eine Verminderung der bereits sehr geringen Arbeitslosigkeit. Im Vergleich zum Oktober der drei vorhergehenden Jahre ist eine wesentliche Abnahme der Arbeitslosigkeit zu erkennen; denn im Oktober 1916 stellte sich die Arbeitslosenziffer auf 2,0, im Oktober 1915 auf 2,5 v. H. und im Oktober 1914 auf 10,9 v. H.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat für das männliche wie für das weibliche Geschlecht ein Steigen des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen. Für das weibliche Geschlecht ist diese Zunahme eine wesentlich beträchtlichere als für die Männer. Im Oktober kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 54 Arbeitsuchende (gegenüber 50 im Vormonat); beim weiblichen Geschlecht stieg die Andrangsziffer von 87 auf 98. Ansofort und Nachfrage deckten sich also auf dem weiblichen Arbeitsmarkt nahezu.

Die bis Mitte November reichende Statistik auf Grund des „Arbeitsmarkt-Anzeigers“ weist gegen den Vormonat keinerlei wesentliche Veränderungen der Verhältnisse auf. Gegen das Vorjahr ist eine Verminderung der überschüssigen Arbeitsuchenden und eine Vermehrung der überschüssigen offenen Stellen eingetreten.

Die Berichte der Arbeitsnachweiseverbände über die Beschäftigung im Oktober lassen für Schlesien, Posen, die Gegend, Braunschweig, Oldenburg und Bremen wesentliche Veränderungen der Lage des Arbeitsmarktes nicht erkennen. In Westfalen änderte sich der männliche Arbeitsmarkt nicht erheblich, während die Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften nachließ. In Berlin-Brandenburg griff ein weiterer Rückgang auf dem Arbeitsmarkt Platz, der sich insbesondere für weibliche Personen fühlbar machte. Auch im Königreich Sachsen ergab die Vermittlung zurück. In Schlesien-Sollte in nahm die Zahl der Arbeitsuchenden wie der Stellenbesetzungen gegen den Vormonat zu. In Thüringen verbesserte sich die Lage des Arbeitsmarktes. Im Rheinland gestaltete sich die Vermittlungstätigkeit für die männlichen Arbeitskräfte lebhafter als im Vormonat, doch zeigte sich eine Abnahme sowohl des Ansoforts als auch der Nachfrage auf dem weiblichen Arbeitsmarkt. Für Hessen und Sassen-Rassau trat eine merkliche Zunahme der männlichen Stellenuchenden hervor, während sich die weiblichen Arbeitskräfte an Zahl verringerten. Auch in Württemberg und Baden nahm die Zahl der Arbeitsuchenden weiterhin zu.

Dank an die Kriegsebeschädigten. Schlechte Erfahrungen mit der Unterbringung Kriegsebeschädigter in der Landwirtschaft hat der Oberinspektor in der Provinzialverwaltung Provinzialverwaltung Salchert gemacht. Dieser Herr ist beim landwirtschaftlichen Betrieb der brandenburgischen Provinzialanstalt Görden tätig, welche die Aufgabe verfolgt, Kriegsebeschädigte landwirtschaftliche Arbeiter der Landwirtschaft zu erhalten.

Obgleich Herr Salchert mit der Ausbildung und Eingewöhnung Schwerbeschädigter gute Erfahrungen gemacht hat, ist es ihm nebenan unmöglich, von Aufseherstellen abzugeben, diesen bedauernden Opfern des Weltkrieges in der Landwirtschaft Beschäftigung zu verschaffen. In einem Artikel im „Tag“ spricht Salchert sein Bedauern darüber aus, daß hier der Wiederaufnahme dieser Arbeitskräfte seitens des Großgrundbesitzes nicht schon mehr Interesse entgegengebracht wird. Und doch sei es hier gerade eine Schatzgrube zur Linderung der Arbeitsnot, die voll ausgenützt werden müßte. Die von der Anstalt Görden geleistete Arbeit werde ja doch unter dem Gesichtspunkt geleistet, den Besitzern Arbeitskräfte zu erhalten. Was nütze es, wenn dann die Arbeiter noch so wenig genommen werden.

Diese Frage ist angesichts der unaufhörlichen Klagen über die Leutenot auf dem Lande durchaus berechtigt. Offenbar wissen die betreffenden Herren Großgrundbesitzer noch nicht, daß alle, auch die halbwertigen Arbeitskräfte ausgenützt werden müssen, wenn sich das Deutsche Reich auch später in der Welt behaupten will. Aber noch ein anderer Gedanke drängt sich auf: Wenn heute schon, wo wir noch unter dem unmittelbaren Eindruck des Krieges stehen, eine derartige Abneigung gegen die Beschäftigung Kriegsebeschädigter besteht, was soll dann erst später aus diesen Leuten werden? Soll das der Dank des deutschen Volkes sein an die, die ihre gesunden Glieder für das Vaterland hergegeben haben, daß sie nachher bettelnd vergeblich um Arbeit nachsuchen? Eine Schande wäre das für diejenigen, die sich einer solchen Handlungsweise schuldig machten. Dann müßte in der Tat ein Zwang zur Beschäftigung Kriegsebeschädigter eingeleitet werden. Ein autes Zeugnis würden wir Deutschen uns nicht ausstellen, wenn es dazu kommen müßte.

T. W. A. Ein Staatskommissar für das Wohnungswesen in Preußen?

Die immer gefährlicher werdende Wohnungsnot mit all ihren verhängnisvollen Begleiterscheinungen läßt durchgreifende rechtzeitige Vorkehrungen zur Vorbereitung und Abhilfe immer dringender erscheinen. Aber alle Abhilfe wird in den größten deutschen Bundesstaaten, in Preußen, unfähig verweigert und erschwert und ihr rechtzeitiges Eintreten überhaupt vielfach ganz unmöglich gemacht durch die unheilvolle Zersplitterung der behördlichen Verantwortung. In Preußen ist nämlich die Sachabgabe der einschlägigen Befugnisse auf nicht weniger als sieben Ministerien, auf die Ministerien des Innern, des Handels, der Landwirtschaft, der öffentlichen Arbeiten, der Eisenbahnen, des Finanz- und des Kriegsministeriums, verteilt. Keines dieser Ministerien kann ohne eines oder mehrere der anderen richtig voran, keines kann danach aber auch richtig verantwortlich gemacht werden für die Abstellung der Uebelstände. Daß unter solchen Umständen das rasche und durchgreifende Handeln, wie es die Zeit so gebieterisch erfordert, fast unmöglich ist, liegt auf der Hand. Deshalb hat jetzt Oberbürgermeister Dominicus-Schöneberg auf der Jahresversammlung des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen den Ruf nach Zusammenfassung der ganzen zentralen staatlichen Aufgaben und Befugnisse für das Wohnungswesen der Übergangswirtschaft in Preußen in einer Hand, in der Hand eines Staatskommissars für das Wohnungswesen, erschallen lassen. Der Gedanke ist kühn, aber seine Verwirklichung würde sehr möglicherweise radikale Abhilfe bringen, und er entbehrt in unserer besetzten Zeit ja auch nicht manniacher Vorbilder. Er verdient deshalb gewiß die ernsteste Beachtung.

Die Kleidernot. Der gute Wille, durch unermüdetes Stopfen und Flicken die Lebensdauer der Kleidungs- und Wäschestücke zu verlängern, scheitert oft an der Unmöglichkeit, das erforderliche Nähgarn oder Seide zu beschaffen. Stopfwolle oder Stopfbaumwolle für die Strümpfe ist kaum noch zu haben und zu bezahlen. Das Nähgarn steht unerhört hoch im Preise und ebenso steht es mit der Nähseide. Für Köllchen, die früher je 3 Stück 25 Pf. kosteten, muß man jetzt schon je Stück 60-95 Pf. anlegen, für Nähgarn sogar mehrere Mark. Und dazu muß man froh sein, wenn man überhaupt das Stück hat, Nähmaterial irgendwelcher Art zu erhalten, denn wie bei allen knappen und doch stark begehrten Waren erleben wir es auch hier, daß nur die besonders begünstigten, d. h. in der Regel diejenigen, die entsprechende Gegenwerte besitzen, Garn oder Seide kaufen

Vönnen. Geld oder gute Worte tun es eben hier auch nicht mehr, sondern nur Geld und gute Ware. Es soll geplant sein, die Nähtäden jeglicher Art öffentlich zu bewirtschaften. Diese Absicht kann von den Verbrauchern nur begrüßt werden, denn es besteht bei der Ausführung dieser an sich guten Absicht immerhin die Möglichkeit, daß sie wenigstens etwas erhalten und nicht auf Gnade oder Ungnade des Kleinhandels angewiesen sind. Eine andere Frage ist, ob den tatsächlichen Verhältnissen der Mehrzahl der Haushaltungen, insbesondere der Minderbemittelten, bei der Verteilung genügend Rechnung getragen wird und sie nicht nur mit dem Rest abgepeift werden, der nach Versorgung der Industrie und des Schneiderhandwerks übrig bleibt. Selbstverständlich sollen diese nicht leer ausgehen, denn auf die Herstellung neuer Kleidungs- und Wäschegegenstände kann nicht verzichtet werden, aber die Erhaltung der vorhandenen Bestände ist fast noch wichtiger, und vor allen Dingen muß vermieden werden, daß die Haushaltungen, die bisher die Garberobe im Hause hergestellt haben, durch Versagen der nötigen Garne gezwungen werden, auf den Schneider oder die Schneiderin bzw. auf die Stapelfabrikation angewiesen werden. Das würde für zahlreiche Haushaltungen nicht nur eine ungerechte Mehrerausgabe bedeuten, zu der sie bei den gegenwärtigen Preisverhältnissen einfach nicht imstande sind, sondern es würde auch die Wiederverwendung alter Kleidungsstücke beeinträchtigen, während sie bei der allgemeinen Knappheit an Stoffen doch gerade jede Förderung verdient. Der Kriegsausschuß für Konsuminteressen erwartet deshalb, daß die Rationierung des Nähgarns nicht schematisch erfolgt, sondern daß den Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerungskreise, die durch Ausbessern und Umarbeiten der Kleidung gerade zur Erhaltung und Streckung der Vorräte beitragen, weitgehend Rechnung getragen wird.

Eine für die Krankenversicherung wichtige interessante Entscheidung hat das Oberversicherungsamt Groß-Berlin kürzlich getroffen. Ein

penionierter Beamter hatte eine Stellung gegen ein monatliches Gehalt von 110 M. angenommen. Er weigerte sich die von ihm erforderlichen Beiträge zur Krankenkasse zu entrichten, da seine Einnahme nicht nur aus den erwähnten 110 M. monatlich bestehe, sondern auch seine Pension miteinzurechnen sei, die über 1700 M. jährlich betrage. Sein Einkommen — so behauptete er — übersteige jenseit 2500 M. jährlich, womit die Versicherungspflicht für ihn entfalle. Indessen hat das Oberversicherungsamt diese Anschauung des Angestellten nicht gebilligt. Krankenversicherungspflichtig sind bekanntlich Angestellte, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 M. nicht übersteigt, wenn die Beschäftigung, aus der das Einkommen fließt, den Hauptberuf bildet. In Betracht kommt nicht, wie der Angestellte meint, sein Jahreseinkommen aus sämtlichen ihm zur Verfügung stehenden Einkommensquellen, sondern nur sein Verdienst aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, hier also aus der Bürostellung, in der er im Hauptberuf tätig ist. Bei einer Jahrespension von 1700 M. muß eine Einnahme von 1320 M., wie der Angestellte sie aus seiner Stellung bezieht, als ausschlaggebend in wirtschaftlicher Hinsicht angesehen werden, besonders wenn die Tätigkeit nicht nur nebenher ausgeführt wird, sondern die Arbeitskraft des Angestellten vollständig in Anspruch nimmt. In der Krankenversicherungspflicht des Angestellten ist demnach nicht zu zweifeln.

Umtlicher Teil.

Begrüßungskasse
des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine (D.G.V.)
Luitung über eingelangte Beiträge im Monat
November 1917.

Bauhauarbeiter: 1111 M. 5,07, Einzelmtgl. Nr. 1705 2,08 Nr. 2246 1,82, Fabrik- und Fabnarbeiter: Berlin IV 1,17, Graudenz 9,23, Konditoren: Ratibor Nr. 3192 0,96, Maler, Radierer etc.: Worms 3,51, Maschinenbau- und Metallarbeiter: Berlin V 18,9, Neufalken 6,63, Porzellanarbeiter: Einzelmtgl. Nr. 1096

Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine für die 4 1/2% **Schatzanweisungen der VI. Kriegsanleihe** können vom

10. Dezember d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „**Umtauschkasse für die Kriegsanleihen**“, Berlin W 8, **Behrenstraße 22**, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 15. Juli 1918 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschkasse für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen eingzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine für die 5% **Schuldverschreibungen der VI. Kriegsanleihe** findet gemäß unserer Mitte v. Mts. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

26. November d. Js.

bei der „Umtauschkasse für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, **Behrenstraße 22**, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung statt.

Von den Zwischenscheinen für die I., III., IV. und V. Kriegsanleihe ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916, 2. Januar, 1. Juli, und 1. Oktober d. Js. fällig gewordenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschkasse für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, **Behrenstraße 22**, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Dezember 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Gavenstein. v. Grimm.

2,08, Nr. 1986 3,36, Nr. 1822 0,78, Schneider: Berlin Nr. 963 5,49, Breslau II 10,22, Gersbach 7,59, Eßling 1,56, Heidelberg 12,70, Königberg 5,46, Merseburg 11,44, Stettin 22,49, Puchholz Nr. 2226 1,69, Radzitor Nr. 2032 0,78, Schuhmacher und Lederarbeiter: Paris 4,68, Berlin Nr. 3245 2,34, Birkenau 1,17, Greifswald 6,37, Randel 17,55, Neufalken 10,14, Rosen III 9,75, 1111 4,91, Einzelmtgl. Nr. 3402 2,34, Textilarbeiter: Cottbus 9,88, Grimmitzschau 2,60, Weihen 7,15, Puls nitz Nr. 5383 3,38, Töpfer: Reinickendorf 12,76, Bartsch Eßling 2,15, Hauptkasse: Reubend Nr. 3228, 5051 3,77 Summa Mark 235,27.

Berlin, den 1. Dezember 1917.

R. Klein, Hauptkassierer.

Aus dem Verbands.

Versammlungen.

Berlin, Diskussionsklub der Deutschen Gewerksvereine
Verbandshaus der Deutschen Gewerksvereine (D.G.V.)
Jeden 1. Mittwoch im Monat. Nächste Zusammenkunft am Mittwoch, 9. Jan. ab 8 1/2 Uhr. — **Konbitorgeschäftsverein Groß-Berlin** (Orsb. II D.G.V.) Sitzung jeden 2. u. 4. Dienstag im Monat, abends 8 Uhr, im „Sport-Neuhau“ (Dierichstraße 1). Die beiden anderen Dienstagsitzungen, Mittwochstrasse 93 bei Gerecht. — **Wäschereibau- und Metallarbeiter Berlin III**. Sonntag, 8. Dezember, abends 8 1/2 Uhr. „Nordwest-Akasio“, Alt-Moabit 55, Generalversammlung. T.-C. Vorkonferenz. Vorschlag eines Delegierten zum Delegiertenkongress. Bericht von der Bezirkskonferenz.

Anzeigen-Teil.



Schon wieder haben wir bei den letzten Kämpfen im Westen ein junges, eifriges Mitglied verloren.
Am 11. November fiel unser Kollege

Paul Pfeifer

im Alter von 19 Jahren.
Der Verein betrauert in dem Gefallenen ein aufrichtiges, strebsames Mitglied und wird sein Andenken dauernd in Ehren halten.

Der Vorstand des **Väders- und Konditorgeschäftsvereins Groß-Berlin**.
Wilhelm Schäfer.

Wollen Sie Weihnachten

Ihren Lieben etwas wirklich Wertvolles schenken, so sichern Sie Ihre Frau für den Fall Ihres vorzeitigen Todes und sich selbst für Ihr Alter, sorgen Sie für die Ausbildung und Aussteuer Ihrer Kinder durch eine Kapitalversicherung bis zu 2000 Mark!



Gemeinnützige Deutsche Volksversicherung



Generalrechnungsfelle

Berlin NO, **Greifswalderstr. 221-23**

„Ich will meiner Frau“ — meinem Mann“ — meinen Kindern“ — eine Versicherung schenken und Hilfe um Zusendung von Prospekt und Antragsformular.

Name:

Wohnort:

..... Straße Nr.

Bitte ausschneiden und mit 3 Pfg. frankieren!
*) Unzutreffendes bitte durchstreichen!